Graubünden reformiert
Grischun refurmà
Grigioni riformato

EINLADUNG
AUSSERORDENTLICHE SYNODE
SYNODALE ARBEITSTAGUNG

26./27. Januar 2026
in Chur

Evangelisch-reformierte Landeskirche Graubünden
Baselgia evangelica refurmada dal Grischun
Chiesa evangelica riformata grigionese

ORGANISATORISCHES

Ort und Anreise
Tagungsort ist das Kirchgemeindehaus Comander in Chur, Sennensteinstrasse 28. Vom Bahnhof sind es etwa fünf Gehminuten zum Comanderzentrum. Hinter dem Kirchgemeindehaus gibt es nur wenige Parkplätze. Alle nummerierten Plätze sind vermietet und dürfen nicht belegt werden. Am besten wird das Auto in einem Parkhaus beim Bahnhof untergebracht.

Anwesenheitskontrolle und Spesenentschädigung
Am Montag erfolgt die Anwesenheitskontrolle durch mündlichen Appell. Am Dienstag sind die Teilnehmenden gebeten, beim Empfang ihre Anwesenheit durch eine Unterschrift zu bestätigen. Sie erhalten eine pauschale Spesenentschädigung. Diese beinhaltet zweimal ein Billett für den öffentlichen Verkehr Wohnort–Chur retour, 2. Klasse, ganze Taxe. Teilnehmende mit Wohnsitz ausserhalb der Region Waltensburg, Safien, Andeer, Bergün, Davos und Wangs erhalten ein Billett und eine Übernachtungsentschädigung.

Entschuldigungen / Anmeldungen
Die Teilnahme an der ausserordentlichen Synode und an der synodalen Arbeitstagung ist für amtierende Synodale und für Provisorinnen resp. Provisoren obligatorisch. Wer an der Teilnahme verhindert ist, möge sich bis am 20. Januar bei der Kanzellarin Ursina Hardegger schriftlich unter Angabe des Grundes gemäss Art. 7 der Geschäftsordnung entschuldigen (kanzellarin@gr-ref.ch oder Loëstrasse 60, 7000 Chur). Auch kurzfristige Absagen müssen schriftlich mit Angabe des Grundes erfolgen.

Gäste sind gebeten, sich bei der Kanzellarin bis am 20. Januar anzumelden.

Elektronische Unterlagen
Die Unterlagen der Arbeitstagung können auf der Website der Landeskirche eingesehen und heruntergeladen werden (www.gr-ref.ch > Service > Intranet/interner Bereich). Wer noch kein Passwort hat, kann ein solches generieren mit Klick auf „Passwort vergessen?“ (Wer eine hat, bitte Mailadresse „@gr-ref.ch“ verwenden. Bei den andern ist die Adresse hinterlegt, die uns angegeben wurde.).

Synode 2026 und Arbeitstagung 2027
Die Synode 2026 findet vom 25. bis 29. Juni in Flims statt. Die nächste synodale Arbeitstagung ist für den 6. Februar 2027 (Samstag) geplant.

AUSSERORDENTLICHE SYNODE: TRAKTANDENLISTE

Montag, 26. Januar

11.00 Uhr **Information der Pensionskasse Graubünden (fakultativ) – Saal KGH**

Information zum Thema Pensionierung für Hauptzielgruppe 50+. Auch jüngere Interessierte sind willkommen.

---

ab 12.00 Uhr **Stehimbiss**

im Kirchgemeindehaus

13.30 Uhr **Ausserordentliche Synode – Kirche**

Eröffnung der Synode und Gebet (Dekan Thomas Müller-Weigl)

Lied (Gesangsleitung)

Konstituierung der Synode
– Ministra synodi
– Stimmenzähler/-in

Appell (Quästor Christoph Reutlinger)

Amtsgelübde der im Sommer Gewählten (Georg Felix, Vizekanzellar; Miriam Neubert, Mitglied Rekurskommission)

13.45 Uhr Revision der Geschäftsordnung der Synode

Lied (Gesangsleitung)

Information Gesangsprozess
– Netzwerk Gesang Graubünden
– Digitale Servicestruktur Gesangbuch
– Synodale Arbeitstagung am *Samstag,* 6. Februar 2027, gemeinsam mit Kirchenmusikschaffenden

Information Pfarrausbildungen
– «Theologische Mitarbeitende» (PfAd, berufsbegleitendes Studium ab Bachelor)
– «Pfarrvikarinnen, Pfarrvikare» (Plan P)

Information digitales Lehrmittel

Vorschau Synode Flims
– Wahlen
– Zehnjahresbericht 2027

Umfrage

Abschluss

Lied (Gesangsleitung)

15.00-15.30 Uhr **Pause**

ARBEITSTAGUNG: PROGRAMM

Montag, 26. Januar

15.30 Uhr	**Assistierter Suizid – eine Herausforderung für Seelsorgende**	**Saal KGH**
	Einstieg (zweiter Vizedekan Albrecht Merkel)	
15.45 Uhr	«Sterben als letztes Emanzipationsprojekt? Überlegungen zur Suizidhilfe in theologisch-ethischer Perspektive» Vortrag von Prof. Dr. Markus Zimmermann, Université de Fribourg	
17.00 Uhr	Diskussion in Gruppen	
	Lied (Gesangsleitung)	
	Segen (erste Vizedekanin Simone Straub)	
17.45 Uhr	**Abschluss**	

Dienstag, 27. Januar

8.15 Uhr	**Begrüssung** (erste Vizedekanin Simone Straub)
	Lied (Gesangsleitung)
	Schriftlesung und Gebet (Quästor Christoph Reutlinger)
8.30 Uhr	**Kurzreferate aus der Praxis**
	«Assistierter Suizid im Alters- und Pflegeheim. Was heisst das konkret?», Prof. Dr. Pfrn. Christina Tuor, Geschäftsführerin Pflegezentrum Glienda
	«Palliative Care – Wenn nichts mehr zu machen ist, gibt es noch viel zu tun», Dr. med. Cristian Camartin, Leiter Palliative care KSGR
	«Der assistierte Suizid, eine Herausforderung für die klinische Seelsorge», Pfrn. Susanna Meyer Kunz, Leiterin Seelsorge USZ
9.45-10.15 Uhr	**Pause**
10.15 Uhr	Gesprächsgruppen mit den Referierenden
	Lied (Gesangsleitung)
	Segen (zweiter Vizedekan Albrecht Merkel)
12.00 Uhr	**Schluss der Arbeitstagung**

REVISION GESCHÄFTSORDNUNG DER SYNODE

Nach Erlass der Vorlage «AHV 21» hat der Evangelische Grosse Rat die landeskirchliche Gesetzgebung dem Bundesrecht angepasst. Es ist insbesondere möglich, bis zur Altersgrenze von 70 Jahren weiterzuarbeiten. Das Gesetz regelt die Bedingungen für die Anstellungen zwischen 65 und 70 Jahren. Da die Veränderungen auch die Mitgliedschaft in der Synode betreffen, muss die Geschäftsordnung an die neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Das Dekanat schlägt vor, bei dieser Gelegenheit auch den Artikel zum Gottesdienst zu überarbeiten. Die Synode hat in der Liturgie Ordination und Rezeption unterschieden. Diese Neuerung soll in der Geschäftsordnung abgebildet werden.

	Bemerkungen
Art. 6a Synodale [1] Synodale sind ~~gemäss Verfassung~~ die nach der Ordnung der Synode aufgenommenen ~~evangelischen~~ Pfarrpersonen, die von einer Kirchgemeinde oder der Landeskirche unbefristet angestellt sind oder als solche das Referenzalter überschritten ~~pensioniert wurden~~ und im Kanton ihren Wohnsitz haben. [2] Neben den genannten Personen sind Synodale: 1. Ordinierte Pfarrpersonen, die im Bereich von Verkündigung, Seelsorge, Unterricht, Diakonie und Leitung in Institutionen innerhalb des Kantons tätig sind, wenn die Synode ihrem Antrag auf Aufnahme zustimmt. 2. Synodale, welche vor Erreichen des Referenzalters ~~des Pensionsalters~~ ihre Tätigkeit bei einer Kirchgemeinde, der Landeskirche oder einer Institution gemäss Ziff. 1 aufgeben, im Kanton ihren Wohnsitz haben und schriftlich erklären, weiterhin Mitglied der Synode bleiben zu wollen. Ohne die Erklärung erlischt die Mitgliedschaft nach drei Jahren.	Kein wörtliches Zitat der Verfassung mehr, weil «pensioniert wurden» klarer gefasst werden soll. D. h 65 Jahre alt sind. Wenn jemand früher pensioniert wird, greift Abs. 2 Ziff. 2.
Art. 7 Teilnahmepflicht, Entschuldigung [1] Alle Synodalen, Provisoren und Provisorinnen sind ~~bis zur Erreichung der Altersgrenze bzw. bis zum Rücktritt vom Amte~~ zum Besuch aller Versammlungen der Synode verpflichtet. Die Kirchgemeinden haben sie für die ganze Dauer von aufschiebbaren pfarramtlichen Funktionen frei zu halten. Ausgenommen von der Teilnahmepflicht sind Synodale, die das Referenzalter erreicht und keine unbefristete Anstellung haben.	
Art. 39 Synodalgottesdienst [1] Am Sonntagvormittag versammeln sich die Synodalen und die Gemeinde zur Ordinations- und Aufnahmefeier und zum Synodalgottesdienst. [2] Sofern es die örtlichen Verhältnisse erlauben, kann die Ordination bzw. die Aufnahme neuer Mitglieder der Synode im Synodalgottesdienst erfolgen. Die Ordinations- und Aufnahmefeier wird vom Dekan bzw. von der Dekanin und den beiden Vizedekanen bzw. Vizedekaninnen, der Synodalgottesdienst vom Synodalprediger bzw. von der Synodalpredigerin geleitet. [3] In Absprache mit dem Kirchgemeindevorstand des Versammlungsortes kann das Abendmahl gefeiert werden. [4] Die Sprache, welche am Synodalort gesprochen wird, ist angemessen zu berücksichtigen.	

	Bemerkungen
~~5 Im Verlaufe der Ordinations- und Aufnahmefeier empfangen die durch die Synode neu aufgenommenen, aber noch nicht ordinierten Synodalen durch den Dekan bzw. die Dekanin die Ordination. Sie haben dabei das Synodalversprechen abzulegen.~~ ~~6 Neue Synodale, die schon ordiniert sind, legen mit Wort und Handschlag das Synodalversprechen ab.~~ ~~7 Das Synodalversprechen lautet: „Ihr nehmt die Verpflichtung auf euch, das Wort Gottes gemäss der heiligen Schrift nach den Grundsätzen der Evangelisch-reformierten Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu verkündigen sowie Verfassung und Rechtsordnung unserer Kirche gewissenhaft zu beachten."~~ ~~8 Jedes neue Mitglied der Synode trägt seinen Namen in die Synodalmatrikel ein.~~ 5 Ordinanden und Ordinandinnen legen das Ordinationsversprechen ab und werden vom Dekan bzw. der Dekanin zu Verbi Divini Ministri (Minister/Ministra) ordiniert. Er oder sie überträgt ihnen das Verkündigungs- und Seelsorgeamt und segnet sie unter Handauflegung. 6 Das Ordinationsversprechen wird auf die Frage geleistet: «Nehmt Ihr die Verpflichtung auf Euch, das Wort Gottes gemäss der Heiligen Schrift nach den Grundsätzen der Evangelisch-reformierten Kirchen nach bestem Wissen und Gewissen zu verkündigen? Versprecht Ihr, diesen Dienst im stetigen Hören auf den lebendigen Christus Jesus auszuüben und durch Euer Tun und Lassen zu bezeugen, wo immer Ihr wirken werdet?» 7 Neue Synodale legen mit Wort und Handschlag das Synodalversprechen ab. Sie tragen ihre Namen in die Synodalmatrikel ein. 8 Das Synodalversprechen wird auf die Frage geleistet: «Nehmt Ihr die Verpflichtung auf Euch, das Wort Gottes Gemäss der Heiligen Schrift nach den Grundsätzen der Evangelisch-reformierten Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu verkündigen sowie Verfassung und Rechtsordnung unserer Kirche gewissenhaft zu beachten?»	Nachvollzug gemäss der erneuerten Ordinations- und Rezeptionsliturgie, die von der Synode 2022 in Trimmis genehmigt wurde.
Art. 41 Synodale Arbeitstagung 1 An der synodalen Arbeitstagung werden Themen aus der kirchlichen Praxis sowie aus Theologie, andern Wissenschaften und Gesellschaft behandelt. ~~2 Synodale Arbeitstagungen sind für die amtierenden Synodalen sowie die Provisoren und Provisorinnen obligatorisch.~~ 2 Teilnahmepflicht und Entschuldigungen richten sich nach Artikel 7 dieser Geschäftsordnung.	
Art. 46 Inkrafttreten (Abs. 5 neu) 5 Die Revision der Art. 6a, 7, 39 und 41 tritt am 1. März 2026 in Kraft.	